

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/373 vom 20. Dezember 2011**

Sg Versicherungsgericht, 2011-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2009\\_373](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_373)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/373 du 20 décembre 2011

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/373 del 20 dicembre 2011

## **Regeste**

Art. 8 ATSG, Art. 16 ATSG, Art. 28 IVG: Würdigung eines Gutachtens. Gutachten beweiskräftig, Rentenbemessung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Dezember 2011, IV 2009/373).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin zu Recht auf eine Viertelsrente festgesetzt hat.

### **E. 2**

2.1 Am 1. Januar 2008 sind die im Zuge der 5. IV-Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) und des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) in Kraft getreten. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids beziehungsweise im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 E. 1, 126 V 136 E. 4b, je mit Hinweisen). Die angefochtene Verfügung ist am 19. April 2010 (IV-act. 12-1 ff.) ergangen, wobei ein Sachverhalt zu beurteilen ist, der vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen begonnen hat. Daher und aufgrund dessen, dass der Rechtsstreit eine Dauerleistung betrifft, über die noch nicht rechtskräftig verfügt wurde, ist entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln für die Zeit bis 31. Dezember 2007 auf die damals geltenden Bestimmungen und ab diesem Zeitpunkt auf die neuen Normen der 5. IV-Revision abzustellen (vgl. zur 4. IV-Revision: BGE 130 V 445 ff.; Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juni 2006, I 428/04, E. 1). Für die Invaliditätsbemessung ergibt sich dadurch keine substanzielle Änderung. Neu normiert wurde hingegen der Zeitpunkt des Rentenbeginns, der, sofern die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind (Art. 28 Abs. 1 IVG), gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens sechs Monate nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG entsteht. Es fragt sich, ob und unter welchen Voraussetzungen bei Verfügungen unter neuem Recht für den Anspruchsbeginn dennoch die bisherigen Bestimmungen anzuwenden sind. Der Gesetzgeber hat keine diesbezügliche Übergangsbestimmung erlassen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat im Rundschreiben Nr. 253 vom 12. Dezember 2007 vorgesehen, grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls abzustellen, aber auch für Sachverhalte mit Eintritt des Rentenfalls im

Jahr 2008 altes Recht anzuwenden, wenn die Anmeldung ebenfalls noch im Jahr 2008 erfolgt ist. Das Bundesgericht hat gestützt auf das Rundschreiben, wenn der Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2008 entstanden wäre, altes Recht angewendet (etwa Urteile des Bundesgerichts i/S S. vom 28. August 2008 [8C\_373/2008] und i/S P. vom 9. März 2009 [8C\_491/08]). Bezüglich des allfälligen Rentenbeginns rechtfertigt es sich vorliegend, angesichts der Anmeldung zum Rentenbezug im Jahr 2006 und des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit im Jahr 2005 betreffend des allfälligen Rentenbeginns die bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Bestimmungen anzuwenden.

2.2 Invalidität im Sinne von Art. 8 ATSG ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG).

2.3 Um den Grad der Arbeitsunfähigkeit, der Erwerbsunfähigkeit und der Invalidität bemessen zu können, sind Verwaltung und Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe der ärztlichen Sachverständigen ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen). Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a).

### **E. 3**

Vorab zu klären ist die Frage, ob die medizinische Aktenlage eine rechtsgenügende Beurteilung der Restarbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin erlaubt. Die Beschwerdegegnerin stützte sich in der angefochtenen Verfügung sowohl auf das orthopädische Teilgutachten von Dr. D. \_\_\_ vom 10. Februar 2008 (IV-act. 52-1 ff.) als auch - und vor allem - auf das psychiatrische Teilgutachten und die interdisziplinäre Beurteilung des orthopädischen und des psychiatrischen Teilgutachtens von Dr. E. \_\_\_ vom 11. März 2008 (IV-act. 52-7 ff.).

3.1 Die Einschätzung von Dr. B. \_\_\_ einer in ihrem Arztbericht vom 8. Juni 2006 bescheinigten aus psychiatrischer Sicht bestehenden verminderten Leistungsfähigkeit von mindestens 50 % ist nicht näher begründet und scheint einzig auf den Beschwerdeschilderungen der Beschwerdeführerin zu basieren (IV-act. 10-1 ff.). Der ärztliche Bericht von Dr. C. \_\_\_ stützt sich teilweise auf fremde Befunde. Als Allgemeinmediziner mit Spezialisierung auf Rheumaerkrankungen erscheint er zudem nicht geeignet, eine lang andauernde, hauptsächlich psychisch begründete Arbeitsunfähigkeit zu attestieren. Weiter ist festzustellen, dass seine Einschätzung der Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit als Musiklehrerin zu 40 % nicht näher begründet, seine Befunderhebung sehr knapp und nicht sonderlich auffällig ist. Es sind auch keine Kriterien für die Diagnosestellung ersichtlich. Zum Arztbericht von Dr. F. \_\_\_ vom 7. Dezember 2008 (IV-act. 68-3 f.) ist folgendes festzustellen: Es ist aktenkundig, dass die Beschwerdeführerin bei Dr. F. \_\_\_ erst seit Sommer 2007 in regelmässiger ambulanter psychiatrischer Behandlung steht (IV-act. 68-3). Ihre Attestierung "einer seit mindestens zwei, eher drei Jahren bestehenden maximalen Arbeitsfähigkeit von 40-50 % auch in

angepassten Arbeitsverhältnissen" ist somit angesichts der Ende 2008 höchstens 1.5 Jahre dauernden regelmässigen ambulanten Behandlung nicht verlässlich. Im Übrigen ist deren Einschätzung der Arbeitsfähigkeit von "maximal 40-50 % auch in angepassten Arbeitsverhältnissen" nicht näher begründet und scheint einzig auf den Beschwerde- bzw. Schmerzschilderungen der Beschwerdeführerin zu basieren. Behandelnde Ärzte schätzen zudem erfahrungsgemäss die Arbeitsfähigkeit ihrer Patienten pessimistischer ein als unabhängige medizinische Sachverständige. Dies beruht unter anderem auf dem Therapieverhältnis, das den Arzt dazu neigen lässt, die Beschwerdeschilderungen ihrer Patienten hoch zu gewichten und deren subjektive Selbsteinschätzung zu übernehmen (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen IV 2009/106 vom 7. Oktober 2010 E. 5.3). Mit Blick auf die Verschiedenheit von Behandlungs- und Begutachtungsauftrag kann daher im Streitfall häufig nicht auf die Sicht des behandelnden (Fach-)Arztes abgestellt werden (vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts I 701/05 vom 5. Januar 2007, E. 2 mit zahlreichen Hinweisen).

3.2 Gemäss orthopädischem Teilgutachten von Dr. D.\_\_\_\_ vom 18. Januar 2008 ist die Beschwerdeführerin aus orthopädischer Sicht für sämtliche Tätigkeiten voll arbeitsfähig. Seit 2005 bestünden keine orthopädischen Beschwerden (IV-act. 52-5). Dem psychiatrischen Teilgutachten und der interdisziplinären Beurteilung vom 11. März 2008 (IV-act. 52-7 ff.) lässt sich bezüglich subjektiver Angaben der Beschwerdeführerin folgendes entnehmen: Zum Untersuchungszeitpunkt am 7. März 2008 habe die Beschwerdeführerin angegeben, am Morgen oft mit so einem Tief zu erwachen, dass sie sich kaum aufraffen könne, den Tag zu beginnen. Sie versuche dann immer, sich mit der Aussicht auf Freizeit und Belohnungen am Nachmittag zu helfen. Das Morgentief könne manchmal 3 bis 4 Tage hintereinander kommen. Dann gebe es wieder 2 bis 3 Tage, an denen sie froh und zuversichtlich sei und das Gefühl habe, dass sie "es geschafft" habe. So sei es etwa auch am vergangenen Wochenende gewesen (IV-act. 52-8).

Dr. E.\_\_\_\_ stellte fest, dass aus der durch ihn gestellten Diagnose einer rezidivierenden depressiven Störung derzeit mittelgradiger Ausprägung wiederkehrend eine funktionell relevante Beeinträchtigung der Stimmung, des Antriebs, des inhaltlichen Denkens, der Fremd- und Selbstwahrnehmung sowie der inneren Einstellung resultiere. Beeinträchtigt seien in den mindestens mittelgradig ausgeprägten depressiven Phasen auch die Kognition und die Ausdauer. Die ebenfalls durch ihn diagnostizierte Essstörung habe sich vorübergehend auf die psychophysische Leistungsfähigkeit ausgewirkt. Diesbezüglich resultiere aktuell keine funktionelle Leistungsminderung im beruflichen und ausserberuflichen Alltag. Mit der Diagnose der neurasthenischen Leistungsminderung sei die über die Folge der eigentlichen depressiven Verstimmungen hinausgehende Überzeugung der Beschwerdeführerin erfasst, erheblich vermindert leistungsfähig und vermehrt ruhebedürftig zu sein. Die besondere Art des Beschwerdevortrags und der parallel dazu erhobene psychische Befund führten immer wieder zu Hinweisen, dass hier vergleichsweise bewusstseinsnahe Anteile mit der Möglichkeit einer zumindest partiellen Überwindbarkeit durch zumutbare Willensanspannung vorlägen. Beeinträchtigt werde die diesbezügliche Selbstreflexionsfähigkeit durch die den übrigen Diagnosen ätiologisch zu Grunde liegende Persönlichkeitsstörung (IV-act. 52-15). Die Beschwerdeführerin gab gegenüber dem Gutachter an, dass sie immer wieder abends zusammen mit dem Bruder koche und esse (IV-act. 52-11). Wenn sie "im Tief" sei, versuche sie sich durch Bewegung in der Natur Erleichterung zu verschaffen ("Adrenalin"). Seit etwa vier Jahren bringe sie die Energie für Jogging von knapp einer Stunde nicht mehr auf und gehe nur noch "stramm" spazieren. Aktuell unternehme sie mehrmals wöchentlich einen etwa zweistündigen

Spaziergang. Montags und dienstags komme sie nicht dazu, da habe sie fast den ganzen Tag Schule (IV-act. 52-8). Nach der Arbeit lese sie und bereite etwas den Unterricht vor. Als Hobby erwähnte sie das Schwimmen: An Tagen, an denen sie ins Schwimmbad gehe, schwimme sie vier bis fünf Kilometer mit Unterbrechung. Zudem führte sie aus, Freundschaftskontakte seien vorhanden. Sie sei im Kollegium sehr gut integriert. Ebenfalls habe sie zuletzt Im Herbst 2007 eine frühere Kollegin in Ägypten besucht; für das Frühjahr 2008 sei eine erneute diesbezügliche Reise geplant (IV-act. 52-11). Gestützt auf die Aktenlage ist durchaus davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin insgesamt weniger leistungsfähig ist als früher, und dies sowohl auf ihr berufliches wie ihr privates Leben Auswirkungen hat. Bei der unbestrittenermassen gestützt auf den Einkommensvergleich zu bemessenden Invalidität ist invalidenversicherungsrechtlich nur relevant, in welchem Ausmass die Beschwerdeführerin in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt ist. Im Rahmen der ihr obliegenden Schadenminderungspflicht muss sie die ihr verbleibende Energie mehrheitlich für den Erwerbsbereich einsetzen. Dass sie sich dadurch insbesondere in ihrer Freizeitgestaltung überdurchschnittlich beeinträchtigt fühlen könnte, ist zwar plausibel, aus Sicht der IV jedoch nicht relevant. Hinzuweisen zudem darauf, dass der Referenzpunkt für die Verwertung ihrer von Dr. E. \_\_\_ attestierten verbleibenden Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit im Umfang von 60 % (vgl. IV-act. 52-19) der hypothetische ausgeglichene Arbeitsmarkt ist (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Nach der Rechtsprechung handelt es sich dabei um einen theoretischen und abstrakten Begriff, der dazu dient, den Leistungsbereich der Invalidenversicherung von demjenigen der Arbeitslosenversicherung abzugrenzen. Der Begriff umschliesst einerseits ein bestimmtes Gleichgewicht zwischen dem Angebot von und der Nachfrage nach Stellen; andererseits bezeichnet er einen Arbeitsmarkt, der von seiner Struktur her einen Fächer verschiedenartiger Stellen offen hält, und zwar sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes. Nach diesen Gesichtspunkten bestimmt sich im Einzelfall, ob die invalide Person die Möglichkeit hat, ihre restliche Erwerbsfähigkeit zu verwerten, und ob sie ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen vermag oder nicht (BGE 110 V 276 Erw. 4b; ZAK 1991 S. 320 f. Erw. 3b). Daraus folgt, dass für die Invaliditätsbemessung nicht darauf abzustellen ist, ob eine invalide Person unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen vermittelt werden kann, sondern einzig darauf, ob sie die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprechen würden (AHI 1998 S. 291). Für die Beschwerdeführerin stehen - trotz ihrer gesundheitlichen Einschränkungen - auf diesem hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt einige angestammte Tätigkeiten auch ohne längere Wartezeiten zwischen den einzelnen Lektionen und ohne kräftezehrender Wechsel von einem Arbeitsort zum anderen - beispielsweise etwa durch die Erteilung von Musik- oder Privatunterricht zu Hause - offen, sodass nicht von realitätsfremden und in diesem Sinn unmöglichen oder unzumutbaren Einsatzmöglichkeiten ausgegangen wird. Denn die zumutbare Tätigkeit ist vorliegend nicht nur in so eingeschränkter Form möglich, dass sie der allgemeine Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers ausgeübt werden könnte (ZAK 1989 S. 322 Erw. 4a). Hinzuweisen ist zudem auf Folgendes: Die Beschwerdeführerin führte in ihrem Schreiben vom 5. Mai 2007 aus, neben ihrer Tätigkeit als bezahlte Musiklehrerin aus eigener Initiative unentgeltlich ein kleines Blockflötenensemble jeweils samstagsvormittags zu leiten (IV-act. 32-10). Auch dies ein weiteres Indiz dafür, dass es für die Beschwerdeführerin durchaus

möglich und zumutbar ist, in einem höheren Arbeitspensum als zu 50 % tätig zu sein. Dr. E. \_\_\_ hielt in seinem Teilgutachten im Übrigen fest, dass die Beschwerdeführerin ihr Pensum von 50 % zwischen Montag und Donnerstagmittag erbringe. Auch unter Berücksichtigung des Beschwerdebildes ist nicht wahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin die zweite Wochenhälfte regelmässig vollständig zur Erholung benötigt. Im Übrigen hat auch der RAD in seiner Stellungnahme vom 30. Mai 2008 die Arbeitsfähigkeitsschätzung beider Teilgutachten als umfassend, konsistent, nachvollziehbar und in sich widerspruchsfrei bezeichnet (IV-act. 54-1). Vor diesem Hintergrund erscheint die Arbeitsfähigkeitsschätzung von 60 % in der angestammten Tätigkeit als Musik- und Deutschlehrerin gemäss psychiatrischem Teilgutachten und interdisziplinärer Beurteilung des orthopädischen und psychiatrischen Teilgutachtens substantiiert, schlüssig und gut nachvollziehbar. Das Teilgutachten von Dr. E. \_\_\_ bildet somit eine verlässliche Grundlage für die Bemessung des Invaliditätsgrades.

#### **E. 4**

Gemäss psychiatrischem Teilgutachten und interdisziplinärer Beurteilung besteht in der angestammten Tätigkeit eine 60 %ige Arbeitsfähigkeit. Es rechtfertigt sich daher die Annahme, dass das Invalideneinkommen ungefähr bei 60 % des Valideneinkommens liegt. In Fällen, wo zur Bestimmung des Validen- und Invalideneinkommens dieselbe Vergleichsgrösse herangezogen wird, kann ein sogenannter Prozentvergleich vorgenommen werden. Diesfalls entspricht der Invaliditätsgrad dem Grad der Arbeitsunfähigkeit, was ein Invaliditätsgrad von 40 % (100 % - 60 %) ergibt. Damit besteht ein Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung.

#### **E. 5**

Der Eintritt des Versicherungsfalles setzt (in der Regel) kumulativ eine Wartezeit und danach einen rentenbegründenden Invaliditätsgrad voraus. Der Rentenanspruch entsteht - gemäss aArt. 29 Abs. 1 lit. b IVG (in der bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung) - frühestens in dem Zeitpunkt (abgesehen von der hier nicht relevanten lit. a), in dem die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen war. Ein wesentlicher Unterbruch der Arbeitsfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person an mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig war (Art. 29 ter IVV; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S K. vom 26. März 2004, I 19/04). Nach dem Ablauf dieses Wartejahres muss ein Invaliditätsgrad in der für die betreffende Rentenabstufung erforderlichen Mindesthöhe erreicht werden. Die Rente wird gemäss aArt. 29 Abs. 2 IVG vom Beginn des Monats an ausgerichtet, in dem der Anspruch entsteht. Aktenkundig ist, dass die Beschwerdeführerin in ihrer angestammten Tätigkeit seit dem 26. April 2005 zu mindestens 40 % arbeitsunfähig war, auf dieses Datum hin schrieb Dr. C. \_\_\_ die Versicherte erstmals arbeitsunfähig (IV-act. 14-5, 17-2). Der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin entstand damit nach Ablauf des Wartejahres gemäss dem oben Ausgeführten bereits per 1. April 2006. Dass Dr. E. \_\_\_ vom Beginn der Einschränkung bereits im März 2005 ausging (IV-act. 52-16), stellt offensichtlich ein Versehen dar, zumal ihm gemäss seiner Aktenauflistung keine dem Bericht von Dr. C. \_\_\_ vom 10. Juli 2006 widersprechenden Angaben vorlagen. Bezüglich des Rentenbeginns ist die angefochtene Verfügung somit zu korrigieren, ansonsten ist sie jedoch nicht zu beanstanden.

#### **E. 6**

6.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Verfügung vom 21. September 2009 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. Die Beschwerdeführerin hat ab 1. April 2006 Anspruch auf eine Viertelsrente. Die Sache ist zur Festsetzung und Ausrichtung der geschuldeten Leistung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

6.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. Die Beschwerdeführerin unterliegt in der Hauptsache. Zu korrigieren ist jedoch der Rentenbeginn. Aufgrund des geringfügigen Obsiegens der Beschwerdeführerin rechtfertigt sich jedoch keine proportionale Aufteilung der Gerichtskosten. Daher hat die Beschwerdeführerin unter Anrechnung des von ihr geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 600.-- diese Gerichtsgebühr allein zu tragen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 21. September 2009 betreffend Rentenbeginn aufgehoben. Die Beschwerdeführerin hat ab 1. April 2006 Anspruch auf eine Viertelsrente. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Die Beschwerdeführerin hat unter Anrechnung des von ihr geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 600.-- die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.